

09.11.01

AS - In - Fz

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

Verordnung zur Festsetzung der Beträge nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes

A. Zielsetzung

Erforderliche Anpassung der Beträge nach § 3 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 AsylbLG an die in 2001 gestiegenen Lebenshaltungskosten und Umstellung der DM-Beträge auf Euro zum 1. Januar 2002.

B. Lösung

Die Beträge nach § 3 AsylbLG werden um den für das Jahr 2001 prognostizierten, um nicht erforderliche Ausgaben bereinigten allgemeinen Lebenshaltungsindex i.H.v. 1,4 % erhöht und auf volle Euro aufgerundet.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die zu erwartenden Mehrkosten auf Grund der Neufestsetzung der Beträge nach dieser Verordnung belaufen sich gerundet auf 9,7 Mio. Euro (19 Mio. DM) im Jahr. Die Kostenbelastung tritt bei den Ländern und bei den Kommunen ein; der Haushalt des Bundes wird nicht belastet.

...

2. Vollzugsaufwand

Durch die Neufestsetzung der Beträge wird einmalig ein erhöhter Vollzugsaufwand und damit verbundene unvermeidliche Kosten bei den nach § 10a AsylbLG zuständigen Behörden eintreten.

E. **Sonstige Kosten** (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind auf Grund dieser Beträgeanhebung nicht zu erwarten. Wirtschaftliche Interessen werden durch diese Regelung nicht berührt.

Bundesrat

Drucksache 956/01

09.11.01

AS - In - Fz

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

Verordnung zur Festsetzung der Beträge nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (313) - 800 00 - So 28/01

Berlin, den 9. November 2001

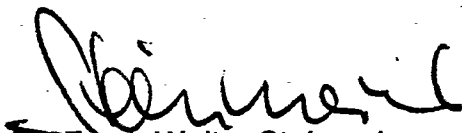
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
zu erlassende

**Verordnung zur Festsetzung der Beträge nach § 3 des
Asylbewerberleistungsgesetzes**

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung zur Festsetzung der Beträge
nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
Vom**

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Satz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Festsetzung

(1) Die Beträge nach § 3 Abs. 1 Satz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes werden zum 1. Januar 2002 wie folgt festgesetzt:

1. für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres auf 21 Euro,
2. für Leistungsberechtigte von Beginn des 15. Lebensjahres an auf 42 Euro.

(2) Die Beträge nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes werden zum 1. Januar 2002 wie folgt festgesetzt:

1. für den Haushaltsvorstand auf 187 Euro,
2. für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres auf 114 Euro,
3. für Haushaltsangehörige von Beginn des 8. Lebensjahres an auf 161 Euro.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung:

I. Allgemeines

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Satz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes setzt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beträge nach § 3 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes jeweils zum 1. Januar eines Jahres neu fest, wenn und soweit es unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten zur Deckung des in § 3 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes genannten Bedarfs erforderlich ist.

Seit Inkrafttreten des Asylbewerberleistungsgesetzes am 1. November 1993 sind diese Beträge nicht erhöht worden, weil dies nach Auffassung des Verordnungsgebers nicht erforderlich war. Eine Prüfung zum 1. Januar 2002 hat ergeben, dass nunmehr eine Anhebung der Beträge erforderlich ist. Auf Grund der Einführung des Euro erfolgt die Neufestsetzung der Beträge zum 1. Januar 2002 in Euro.

II. Zur Höhe der Neufestsetzung

Die Lebenshaltungskosten im Jahre 2001 werden sich auf der Basis der letzten Prognose für den allgemeinen Lebenshaltungsindex voraussichtlich um 2,3 % erhöhen. Im Hinblick darauf, dass in diesem Index neben den Kosten für Unterkunft und Heizung, die für Leistungsempfänger nach dem AsylbLG gesondert und in tatsächlicher Höhe übernommen werden, auch Nutzungskosten für einen Personenkraftwagen sowie auf Grund unterschiedlicher Verbrauchsgewohnheiten vor allem bei der Ernährung und dem hauswirtschaftlichen Bedarf weitere Kostensteigerungen für Waren oder Leistungen enthalten sind, die nicht durch die Beträge nach § 3 zu decken sind, ist für 2001 ein um 0,9 Prozentpunkte verminderter Index in Höhe von 1,4 % gerechtfertigt, der zur Feststellung der Lebenshaltungskosten für Anspruchsberechtigte nach dem AsylbLG heranzuziehen ist.

Die mit dieser Verordnung mit zu vollziehende Umstellung auf den Euro steht unter der allgemeinen Maßgabe, dass durch sie keine Verschlechterung der Leistung entstehen soll. Aus diesem Grund wurde - einmalig - bei allen vier Personengruppen eine Rundung des Gesamtbetrages auf den nächsthöheren vollen Euro vorgenommen. Eine Rundung auf volle Euro ist aus Gründen des Verwaltungsvollzugs erforderlich, weil die Beträge gemäss § 3 Abs. 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes in bar ausgezahlt werden sollen. Die Erhöhung der einzelnen Teilbeträge ergibt sich aus der Systematik von § 3 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Daraus ergibt sich unter Zugrundelegung des Euro-Umrechnungskurses (1,95583) folgende effektive Erhöhung der Gesamtbeträge aus § 3 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 AsylbLG:

bei einem Haushaltsvorstand von $(360 + 80 =) 440$ DM (224,97 Euro) auf $(187 + 42 =) 229$ Euro, d.h. um 4,03 Euro = 1,8 %,

bei Haushaltsangehörigen bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres von $(220 + 40 =) 260$ DM (132,94 Euro) auf $(114 + 21 =) 135$ Euro, d.h. um 2,06 Euro = 1,55 %,

bei Haushaltsangehörigen von Beginn des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres von $(310 + 40 =) 350$ DM (178,95 Euro) auf $(161 + 21 =) 182$ Euro, d.h. um 3,05 Euro = 1,7 %,

bei Haushaltsangehörigen von Beginn des 15. Lebensjahres an von $(310 + 80 =) 390$ DM (199,40 Euro) auf $(161 + 42 =) 203$ Euro, d.h. um 3,60 Euro = 1,8 %.

III. Kosten

Die zu erwartenden Mehrkosten auf Grund der Neufestsetzung der Beträge nach dieser Verordnung belaufen sich gerundet auf 9,7 Mio. Euro (19 Mio. DM) im Jahr. Die Kostenbelastung tritt bei den Ländern und bei den Kommunen ein; die Länder erstatten den Kommunen die Kosten der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes in unterschiedlicher Höhe.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind auf Grund dieser Beträgeanhebung nicht zu erwarten. Wirtschaftliche Interessen werden durch diese Regelung nicht berührt.

20.12.01**Beschluss**
des Bundesrates

Verordnung zur Festsetzung der Beträge nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Änderung zuzustimmen:

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 1 bis 3 Verordnung zur Festsetzung der Beträge nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes

§ 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 ist die Zahl "42" durch die Zahl "41" zu ersetzen.
- b) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 1 ist die Zahl "187" durch die Zahl "185" zu ersetzen.
 - bb) In Nummer 2 ist die Zahl "114" durch die Zahl "113" zu ersetzen.
 - cc) In Nummer 3 ist die Zahl "161" durch die Zahl "159" zu ersetzen.

Begründung:

Die bisherigen Bedarfssätze nach § 3 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 AsylbLG haben sich als auskömmlich erwiesen. Die vorgesehene Erhöhung würde die Haushalte der Länder und Kommunen mit nicht unerheblichen Mehrkosten belasten. Dies erscheint auch unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Diskussion und unter Berücksichtigung der im Entwurf des Zuwanderungsgesetzes vorgesehenen Einschränkungen im Leistungsbereich unvertretbar.

Eine Erhöhung auf Grundlage des § 3 Abs. 3 AsylbLG mit gleichzeitiger Auf- und Abrundung der in Euro umgerechneten Einzelbeträge auf den nächsthöheren vollen Euro wird vor allem aus Gründen der Praktikabilität der Leistungsgewährung für sinnvoll und ausreichend angesehen.